



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

11. Januar 2019

Seite 1 von 3

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:

511-1.25.04.02-148867

bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

Kleine Anfrage 1781 des Abgeordneten Frank Sundermann der Fraktion der SPD – „Fehlen durch schwarz-gelben Inklusionserlass künftig Schulplätze im Kreis Steinfurt?“ Lt.-Drs. 17/4392

Auskunft erteilt:

Frau Broll

Telefon 0211 5867-3817

Telefax 0211 5867-3672

manuela.broll@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 1781 wie folgt:

Frage 1: Welche Auswirkungen auf die kommunale Versorgung mit ausreichend Schulplätzen in den Klassen erwartet die Landesregierung, etwa am Beispiel des Kreises Steinfurt?

Frage 2: Welche Maßnahmen wird das Land ergreifen, um die Kommunen bei der Bereitstellung der notwendigen Plätze in den Schulklassen in Folge des neuen Erlasses zu unterstützen?

Frage 3: Wird die Landesregierung zusätzliche Mittel für notwendige bauliche und personelle Investitionen bereitstellen?

Frage 5: Welchen räumlichen Mehrbedarf erwartet die Landesregierung für die Schulen im Kreis Steinfurt in Folge des neuen Inklusionserlasses?

Die Fragen 1, 2, 3 und 5 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die strukturierte Neuausrichtung der Inklusion ist auch eine Reaktion auf die vielfältige Kritik an der Ausgestaltung der Inklusion unter der Vorgängerregierung, bei der an einer Vielzahl von allgemeinbildenden Schulen ohne die notwendige Unterstützung gearbeitet werden musste

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

und die Qualität der individuellen Förderung nicht den gewünschten Ansprüchen genügen konnte.

Ein wesentliches Element der Neuausrichtung der Inklusion bildet die Formel „25 – 3 – 1,5“. Hierbei handelt es sich vor allem um eine Formel, aus der sich die personelle Unterstützung einer Schule, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, ableiten lässt.

Gemäß dem Runderlass „Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen“ vom 15. Oktober 2018 nimmt eine Schule, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet wird, ab dem Schuljahr 2019/2020 im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auf. Dafür erhält sie eine halbe Stelle pro Klasse zusätzlich als Mehrbedarf zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens. Die tatsächliche Verteilung der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auf die Klassen kann je nach Entscheidung der Schule davon abweichen.

Über den so genannten „Korb 1“ (§ 1) des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion gewährt das Land den Gemeinden und Kreisen als Schulträger einen finanziellen Ausgleich für wesentliche Belastungen infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes. Zur Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen wird darüber hinaus im „Korb 2“ (§ 2) eine jährliche Inklusionspauschale gewährt. Die ursprüngliche Höhe der Zuwendungen wurde seit Inkrafttreten des Gesetzes mehrfach verändert. Die Entwicklung ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Schuljahr	Ausgleich für wesentliche Belastungen der Schulträger („Korb 1“)	Inklusionspauschale („Korb 2“)	Gesamtvolumen
2014/2015	25 Mio. Euro	10 Mio. Euro	35 Mio. Euro
2015/2016	25 Mio. Euro	10 Mio. Euro	35 Mio. Euro
2016/2017	20 Mio. Euro	20 Mio. Euro	40 Mio. Euro
2017/2018	20 Mio. Euro	40 Mio. Euro	60 Mio. Euro

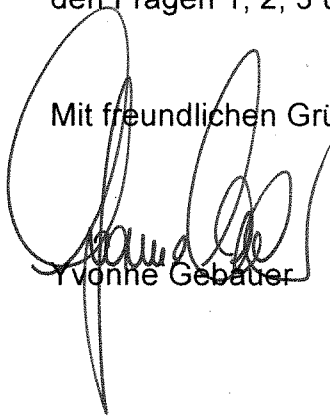
2018/2019	20 Mio. Euro	40 Mio. Euro	60 Mio. Euro
2019/2020	20 Mio. Euro	40 Mio. Euro	60 Mio. Euro
Summe	130 Mio. Euro	160 Mio. Euro	290 Mio. Euro

Zusätzlich erhalten Schulen, an denen Gemeinsames Lernen eingerichtet wird, aufwachsend mit ihren Eingangsklassen einen Stellenbedarf anerkannt, der es ihnen ermöglichen würde, durchgehend Klassen mit 25 Schülerinnen und Schülern zu bilden. Sollten z. B. aufgrund des Mangels an Schulplätzen größere Klassen gebildet werden müssen, so führt das an diesen Schulen zu einer im Vergleich mit Schulen, an denen kein Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, besseren Ressourcenausstattung.

Frage 4: Welchen personellen Mehrbedarf erwartet die Landesregierung für die Schulen im Kreis Steinfurt in Folge des neuen Inklusionserlasses?

Die Höhe dieses Bedarfs ist davon abhängig, welche Schulen durch die zuständige Schulaufsicht als Schulen des Gemeinsamen Lernens bestimmt werden. Diese Entscheidung ist noch nicht getroffen worden. Die Bemessungsgrundlage für den Mehrbedarf wurde in der Antwort zu den Fragen 1, 2, 3 und 5 dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Yvonne Gebauer